

Bodenreform. Rede am 4. Februar 1948 im Badischen Landtag

Als Regierungsvorlage Nr. 12 liegt uns der Entwurf eines Landesgesetzes zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Bodenverteilung und Bodennutzung vor, das schüchtern in Dünndruck und in Klammern auch „Agrarreformgesetz“ genannt wird. Der Entwurf vermeidet bewußt das Wort *Bodenreform*, obwohl er sich im Vorspruch auf die Ordonanz 116 der französischen Militärregierung beruft, deren erster Artikel im Hauptsatz lautet: „Im Rahmen der Demokratisierungspolitik Deutschlands wird zu einer Bodenreform im französischen Besatzungsgebiet vor dem 31.12.1947 geschritten.“ Die Ordonanz ist am 21.10.1947 veröffentlicht, also etwa einen Monat vor der Londoner Konferenz der vier Außenminister, die vor einem Jahr in Moskau schon die Durchführung einer Bodenreform zur Sicherung der demokratischen Entwicklung Deutschlands bis zum Ende des Jahres 1947 für alle vier Zonen verbindlich erklärt hatten.

Nicht immer stand die CDU, deren Auffassungen sich mit denen des Regierungsentwurfs decken, auf dem Standpunkt, man müßte schon das Wort „Bodenreform“ vermeiden, um Mißverständnis auszuschalten. Es gibt zwei frühere Entwürfe aus den Reihen dieser Partei, die sich wesentlich von dem jetzt vorliegenden Landesgesetz unterscheiden. So sprach der Entwurf des Badischen Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1946, der die Unterschrift des damaligen Ministers Dietz trug, ohne Scheu von einer notwendigen Bodenreform. Er forderte die Enteignung der landwirtschaftlichen Nutzfläche über 100 ha, die in die Hand des Staates zu geben sei. Den bisherigen Eigentümern soll nur das Recht bleiben, einen bäuerlichen Betrieb zu übernehmen. Unmißverständlich heißt es in dem zweiten Satz des Entwurfes: „Die Waldungen der ehemaligen Standes- und Grundherren sind in den Besitz des Staates und der Gemeinden zu überführen und der ursprüngliche Entwurf des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes, der unter der Führung der CDU steht, stellt in seinem „Vorschlag zur Agrarreform“ noch in Herbst 1947 fest:

1. Die Notwendigkeit der alsbaldigen Durchführung einer auf die in Südbaden gegebenen Verhältnisse Rücksicht nehmenden Bodenreform wird aus sozialpolitischen, politischen, ernährungs- und betriebswirtschaftlichen Gründen bejaht.
2. Diese Bodenreform darf sich nicht auf die landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen beschränken, sie muß grundsätzlich auch auf die Waldflächen ausgedehnt werden.

Ein Vergleich dieser beiden Entwürfe mit dem jetzt vorliegenden CDU-Entwurf der Regierung zeigt, daß die BCSV nicht nur ihren Namen geändert hat, sondern daß sich die reaktionären Kräfte in der CDU durchgesetzt und dem Landtag einen

Gesetzentwurf vorzulegen für richtig gehalten haben, der seinem Inhalt nach die Überschrift tragen müßte: „Landesgesetz zur Sicherung des Großgrundbesitzes und zur Schaffung von Schrebergärten.“

Die Kommunistische Partei hat kurz nach dem Zusammenbruch im Jahr 1945 die entschädigungslose Enteignung des Großgrundbesitzes auch in Baden und im November 1946 durch einen Antrag, die Aufteilung des Großgrundbesitzes über 100 ha an landlose und landarme Bauern und Kriegsvertriebene durch ein Bodenreformgesetz vorgeschlagen. Sie hat zu der Regierungsvorlage Nr. 12 einen Gegenentwurf ausgearbeitet, ein Gesetz für die Bodenreform im Lande Baden, das 18 Artikel umfaßt. Sie konnte diesen Gegenentwurf nicht als solchen im Landtag vorlegen, weil nach der von den Parlamentsstrategen der CDU zur Sicherung einer Demokratie, wie Sie sie verstehen, ausgeklügelten Geschäftsordnung die vier kommunistischen Abgeordneten keine Fraktion darstellen und nur Fraktionen dem Hohen Hause Gesetzentwürfe unterbreiten dürfen. Dies zwang uns dazu, die Paragraphen unseres Gesetzentwurfes als Anträge zu den einzelnen Abschnitten der Regierungsvorlage einzubringen und sie zum Ausgangspunkt unserer Einwände in den Verhandlungen des Rechtsausschusses zu machen. Schon ein Vergleich der Präambel der beiden Entwürfe zeigt die grundsätzliche Verschiedenheit unserer Auffassung über die Bodenreform. Während der Regierungsentwurf betont, daß dieses badische Landesgesetz in Ausführung der Verordnung 116 der Militärregierung beschlossen werden soll zur Verwirklichung der in Artikel 47 der Verfassung geforderten Erhaltung und Kräftigung eines selbständigen Bauernstandes und der gesunden Verteilung und Nutzung landwirtschaftlich nutzbaren Bodens, lautet der Vorspruch unseres Entwurfes zur Bodenreform folgendermaßen:

„Die Sicherung einer friedlichen, demokratischen Zukunft unseres Volkes und die Verbesserung der Ernährungsgrundlage unseres Landes fordern gebieterisch eine Neuordnung der Besitzverhältnisse durch die Enteignung der Großgrundbesitzer und die Aufteilung ihres Grund und Bodens an landlose und landarme Bauern und an Kriegsvertriebene. Die Bodenreform wird dadurch das seit Jahrhunderten an der bäuerlichen Bevölkerung begangene Unrecht beseitigen und das Land denen als Besitz zurückgeben die es bebauen.“

Für uns ist also die Bodenreform eine innenpolitisch notwendige Maßnahme des sich bildenden demokratischen Staates. Die Erfahrungen der formalen Weimarer Demokratie, an deren Ende die Hitlergewaltherrschaft der Monopolkapitalisten und die Wiederauferstehung der Großgrundbesitzerkaste stand, sollte für alle Freunde (**S. 11**) einer zuverlässig fundamentierten Demokratie ein warnendes Beispiel sein. Ein zweites Mal dürfen nicht aus den Kreisen der Standes- und Grundherren Standes- und Gruppenführer der SA und SS und Berufsoffiziere hervorgehen, deren Handwerk der Krieg ist. Wir wollen den Frieden. Wir wollen die politische Freiheit und Unabhängigkeit des einzelnen Bürgers, der bisher von den Groß-

grundbesitzern abhängigen Bauern und Pächter durch die Entmachtung des Großgrundbesitzes. Wir wollen außerdem durch die Bodenreform eine Ungerechtigkeit wiedergutmachen, die den Vorfahren der Bauern durch die Großgrundbesitzer angetan wurde. Für uns ist die Bodenreform eine sittliche Verpflichtung des demokratischen Staates. Das Ackerland, das nie als erarbeitetes Eigentum bezeichnet werden kann, niemand hat bisher auch nur 1ccm Erde geschaffen, dient unserer Ernährung, der Erhaltung des Lebens derer, die in einem bestimmten Gebiet wohnen. Die Bauern sind es, die durch ihre Arbeit dem Boden die Nahrung abringen, die wir brauchen. Ihnen gehört das Ackerland als den Treuhändern der Gemeinschaft zu vererbbares Eigentum. In ihre Hand muß auch das Land gegeben werden, das die Standes- und Grundherren im Laufe der Jahrhunderte an sich gebracht haben, als Lehen, durch Raub, als Gewaltmaßnahmen. Durch Bauernlegen, durch betrügerische Verträge, durch Ablösung von Leibeigenschaft und Fronarbeit, durch die rücksichtslose Ausnützung ihrer wirtschaftlichen Macht und ihres Vermögens. Wir fordern die entschädigungslose Enteignung der Großgrundbesitzer, auch ihres Waldbesitzes, der dem Volk gehört. Der Grund und Boden der Prinzen, Fürsten und Barone ist altes Bauernland, das den Bauern im Laufe der Jahrhunderte durch Bauernlegen, Knechtung und systematische Entrechtung gestohlen wurde. Es ist tausendfach im Voraus mit dem Blut geschändeter und entrechteter Bauern, mit einem Meer von Tränen, mit Entsagungen, mit einem Leben voller Entbehrung und Entwürdigung bezahlt. Was der Grundadel den Bauern angetan hat in den vergangenen Jahrhunderten, kann auch durch die von uns geforderte Enteignung nicht gut und ungeschehen gemacht werden. Ihre heutigen Nachkommen sollten nicht zur Verantwortung gezogen werden für die Verbrechen ihrer Vorfahren; aber das Land, das sie besitzen, muß in die Hände der Bauern gegeben werden.

Im Zeitalter des Feudalismus waren es die Gewalt und das Schwert, in der kapitalistischen Epoche ausgangs des 18. Und 19. Jahrhunderts waren es das Geld und die List, wodurch die Grundherren ihren Besitz vermehrten. Immer waren es die Rechtsgelehrten, die Juristen, die den so geschaffenen Besitzstand durch Paragraphen und Auslegungen des jeweils gültigen Gesetzes sanktionierten und für ihre Auftraggeber verteidigten. Heute nun, an der Schwelle einer neuen wirtschaftlichen und staatlichen Ordnung, an der Schwelle der sich ankündigenden demokratischen Gestaltung unseres Lebens, versuchen die Großgrundbesitzer die ‚angestammten‘ Rechte aufrechtzuerhalten, ihr ‚wohlerworbenes‘ Eigentum vor dem Zugriff des Volksstaates in Sicherheit zu bringen. Juristen und sachverständige Universitätsprofessoren werden bemüht, um durch akademische Gutachten die Vermögen der Grundbesitzer zu retten und diejenige politische Partei, die vorgibt, vor allem die Interessen der Bauern unseres Landes zu vertreten, stellt sich schützend vor die wenigen Standesherrn und ihren Besitz, vor allem durch die Paragraphen 5, 9, 11, 15, 17, 18, 26 und 29. Zu diesem Zweck heißt es auch in der von den Vertretern der CDU ausgearbeiteten Begründung zum Regierungsentwurf: „Die

Agrarreform darf nicht durch einseitige Benachteiligung eines bestimmten Personenkreises (Großgrundbesitzer) gegen den Sinn des in der Verfassung. Artikel 2, Abs. 1 und 4 enthaltenen Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz verstoßen.“ Der Artikel 15, Abs. 4 unserer Verfassung lautet: „Enteignung oder Rückführung in gesellschaftliches Eigentum oder sonstiges Eigentum kann zum Wohle der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage gegen angemessene Geld- oder Naturalentschädigung vorgenommen werden.“ Die Mehrheit des Landtages kann also trotz des Artikels 2 der Verfassung durchaus beschließen, daß die Großgrundbesitzer enteignet werden zum Wohle der Allgemeinheit, nämlich zur Sicherung unserer demokratischen Neuordnung, zur Verbesserung unserer Ernährungsgrundlage und zur Kräftigung eines selbständigen Bauernstandes, wie es Artikel 47 der Verfassung gefordert hat. Und wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Staatsbürger gemäß Artikel 93, Abs. 3 der Verfassung das Begehren nach der Vorlegung eines Gesetzesentwurfes zur entschädigungslosen Enteignung der Großgrundbesitzer stellt, muß dieser Entwurf dem Landtag vorgelegt werden. Nimmt der Landtag diesen Entwurf nicht unverändert an, so findet eine Volksabstimmung über dieses Volksbegehren statt. Es gibt also durchaus verfassungsmäßige Möglichkeiten, gegen „einen „bestimmten Personenkreis“ Maßnahmen auszudrücken, wenn es die Mehrheit des Volkes nachdrücklich verlangt. Die Bauern und Arbeiter und alle fortschrittlichen, entschieden demokratisch denkenden Männer und Frauen in Baden haben es in der Hand, durch eine Volksabstimmung ihren Willen zur Enteignung der Standesherrn zu erzwingen, auch wenn dieser vorliegende Regierungsentwurf etwa angenommen werden sollte.

Auch das so oft verwendete Argument, die Enteignung der Standesherrn widerspräche dem christlichen Eigentumsbegriff, besitzt keinerlei Beweiskraft gegen unsere Forderungen. Nur das ist vor einem christlichen Gewissen Eigentum, was der einzelne durch körperliche und geistige Leistung im Dienst der Gemeinschaft, in die er eingeordnet ist, arbeitet. (Sehr richtig! Links) Ein Teil dieser Leistung muß ihm als persönliches Eigentum zufallen und garantiert werden; der andere als Anspruch an das durch seine Arbeit mit entstandene gemeinschaftliche Eigentum, das von Organen der Gemeinschaft, vom Staat, der Gemeinde, von Genossenschaften verwaltet wird, der Gemeinschaft zukommen.

Die Kommunisten kämpfen bekanntlich für eine sozialistische Ordnung, in welcher der Grundsatz gilt: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Leistungen“; sie erstreben als letztes Ziel einer sinnvoll gestalteten menschlichen Gesellschaft die Verwirklichung des Grundsatzes; „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen“. Eine Gesellschaft also, in der auch der Schwache, und Kranke nicht auf dem Wege des Almosens oder der Unterstützung, sondern aus einem Rechtsanspruch durch die Leistungen der Starken und Gesunden auch dann menschenwürdig nach seinen Bedürfnissen leben kann, wenn er dem Ganzen

nicht oder nicht mehr das zu geben vermag, was er braucht, um menschlich leben zu können. Die Kommunisten wollen darum das persönliche Eigentum nicht abschaffen. Wir wollen im Gegenteil denen, die heute um ihr Eigentum, um die Leistungen ihrer Arbeitskraft betrogen und von den Besitzenden ausgebeutet werden, zu ihrem Eigentum verhelfen. Keiner von den Großgrundbesitzern, deren Enteignung wir fordern, hat den Grund und Boden, den **(S. 12)** Wald, den er besitzt, erarbeitet, und keiner benutzt das Ackerland, um ihm durch eigene Arbeit Erträge zur Sicherung des Lebens unseres Volkes abzurufen; darum besteht für sie nicht der geringste Anspruch auf das, was sie noch von früher her besitzen. Niemand wird ihnen und ihren Kindern verwehren, auch als selbständige Bauern einen Betrieb zu führen, selbst zu pflügen, zu säen, zu ernten und abzuliefern. Aber die Zeiten müssen vorbei sein, in denen sie Landarbeiter und Kleinbauern für miserable Löhne einstellen konnten zur Bewirtschaftung ihrer Güter, wo sie Hunderte von Hektar verpachten konnten, um angenehm von der Rente eines arbeitslosen Einkommens zu leben.

Im 2. Thessalonicher-Brief (Kapitel 3, Vers 10) des Apostels Paulus heißt es: „Wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen.“ Der heilige Cyprian, Bischof von Karthago, den die Feudalherren 285 enthaupten ließen, lehrt „Denn alles (was Gott ist, ist uns, die wir es in Besitz genommen haben, zum gemeinsamen Gebrauch gegeben) und niemandem darf der Zutritt zu seinen Wohltaten und Vorteilen verwehrt werden, auf daß das ganze Menschengeschlecht die göttliche Güte und Freigebigkeit im gleichen Maße genießt.“ Ambrosius, Bischof von Mailand, lehrt um das Jahr 374: „Gott hat befohlen, daß alles Wachstum allen gemeinschaftliche Nahrung bietet, daß die Erde gewissermaßen ein gemeinschaftlicher Besitz aller sei, die Natur hat also das gemeinsame Anrecht aller geschaffen, erst die Gewalttaten der einzelnen haben das Privatrecht hervorgerufen.“

Chrysostomos, Patriarch von Konstantinopel um die Mitte des 4. Jahrhunderts, sagte: „Gott hat von Anfang nicht den einen reich und den anderen arm geschaffen und keine Ausnahme gemacht, sondern allen dieselbe Erde zum Besitz übergeben. Wenn also diese ein Gemeingut aller ist, woher hat dann der eine soundso viele Tagwerke, sein Nachbar aber keine Scholle Land?“

Und noch Papst Gregor der Große, 590-604, erklärt: „Die Menschen, die die Gabe Gottes, den Erdboden, zum Privateigentum machen, beteuern vergeblich ihre Unschuld, denn indem sie auf diese Weise den Armen ihre Existenzmittel vorenthalten, werden sie Mörder derer, die täglich aus Mangel sterben.“

Freilich, schon im frühen Mittelalter hat sich die Kirche assimiliert, ist sie selbst zum Großgrundbesitzer geworden, hält sich selbst Leibeigene und Fronbauern, sind ihre Führer nicht mehr wie die Jünger Jesu arme Bauern, Fischer, kleine Leute, sondern Söhne der Fürsten, Grafen und Herzöge. Und als die Bauern im Vertrauen

auf die Botschaft der Reformation Luthers „Ein Christenmensch ist ein freier Mensch und niemand untertan“, und „Ein Christ ist ein Diener aller Menschen und jedem untertan durch die Liebe“ sich erhoben, um ihre Freiheit und ihr Recht in den Bauernkriegen, auch bei uns in Baden, ihren Unterdrückern abzutrotzen, wurden sie von den Vorfahren der heutigen Großgrundbesitzer und ihrer adeligen Helfershelfer in einem grauenhaften Mordzug niedergemetzelt. Das war im Jahre 1525. Im 17. und 18. Jahrhundert änderte sich an der Hörigkeit der Bauern nichts; sie blieben Leibeigene im Gegensatz zu der Behauptung des Herrn Abgeordneten Hilbert, der meint, daß die Bauern schon seit Jahrhunderten frei sind. Bei uns in Baden-Durlach wurde erst im Jahre 1783 und in Preußen erst 1810 durch die sogenannte Stein-Hardenbergische Gesetzgebung die Leibeigenschaft formal aufgehoben, natürlich auch damals gegen angemessene Entschädigung. Die bis zum Jahre 1848 durch Agrarkommissionen durchgeführte Ablösung der Leibeigenen- und Frondienste mußte von den Bauern bezahlt werden. Allein der Grundadel in Preußen erhielt 18.500.000 Taler Kapitalabfindung, an Geldrenten jährlich 1.600.000 Taler, dazu jährlich gewaltige Naturalienabgaben und 1.5000 Morgen Bauernland. So wurden die Leibeigenen damals zu „freien Bauern“ auch bei uns in Baden.

Die Standes- und Grundherren vermehren auf diese Weise ihren Geld- und Landbesitz. Darum muß der Besitz dieser Herren, soweit er Ackerland ist, in die Hand der Bauern übergeführt und ihr ausgedehnter Forstbesitz auch in Baden zum Volkseigentum gemacht werden. An dieser Grundkonzeption ist der Entwurf der Kommunistischen Partei zur Bodenreform entstanden; sie ist in der Präambel, die ich vorhin verlas, enthalten.

Der Regierungsentwurf distanziert sich bewußt von solchen Motivierungen, während selbst der Entwurf für die englische Zone in seinem Vorspruch, sagt: „es sei der Zweck einer Bodenreform, die politische und wirtschaftliche Macht der Großgrundbesitzer durch die Begrenzung der Bodenfläche einzuschränken und einem größeren Teil der Bevölkerung Gelegenheit zur landwirtschaftlichen Betätigung zu geben“, betont die Regierungsvorlage Nr. 12 als Hauptzweck des Gesetzes „die gesunde“ nicht etwa die gerechte Verteilung und landwirtschaftliche Nutzung des nutzbaren Bodens. Der Entwurf ist, nicht etwa im Schoße der badischen Regierung oder im zuständigen Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung entstanden, sondern von einer durch den Herrn Staatspräsidenten ernannten Kommission ausgearbeitet worden, die zwei Juristen, einen Universitätsprofessor und als landwirtschaftlichen Sachverständigen den Abgeordneten Hilbert umfaßte. Ob sonstige Sachverständige zu besonderen Fragen hinzugezogen wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. Vor Abfassung des Artikel 11 jedenfalls, der von der Erhaltung und Verwaltung des standesherrlichen Kulturbesitzes durch besondere Freigabe von Ackerland (Großgrundbesitz) spricht, hat, wie der Herr Staatspräsident im Ausschuß bekanntgab, eine vom Kulturministerium einberufene Zusammenkunft statt-

gefunden, an der die Vertreter der Kirche und des Großgrundbesitzes, unter anderem auch des Hauses Fürstenberg und des früheren großherzoglichen Hauses teilgenommen haben. Man braucht sich also nicht über die Sachkenntnis zu wundern, mit der die Paragraphen des Entwurfes formuliert sind, die von der Heranziehung des Großgrundbesitzes zur Landabgabe handeln. Soviel uns bekannt ist, waren bei der Besprechung weder Vertreter des Landtages anwesend, noch der politischen Parteien, noch des Landwirtschaftlichen Hauptverbandes, der mit den Gewerkschaften zusammen einen Entwurf zur Bodenreform fertiggestellt hat, der in seinen Grundzügen vom Landwirtschaftsministerium gebilligt wurde und den wir als Initiativ-Antrag der SP kennen. Selbstverständlich waren bei dieser Konferenz keine Vertreter der Landbewerber, der Kleinbauern und Kriegsvertriebenen dabei. Sie paßten nicht in den Rahmen der Kulturkonferenz zur Rettung des fürstlichen Besitzes. Und nun zu den einzelnen Abschnitten des Gesetzentwurfes.

Der erste Abschnitt handelt vom Zweck des Gesetzes. Er ist, wie der ganze Entwurf, mit großem Fleiß, mit ausgeklügelter Dialektik und einem juristischen Aufwand formuliert, der eines besseren Objektes würdig gewesen wäre (Zuruf von der, CDU: Also wenigstens etwas!) Dieser Umstand macht es notwendig, seinen In- (**S. 13**) halt in klares, unmißverständliches Deutsch zu übersetzen. Zweck dieses Gesetzes ist es, so müßte es etwa heißen, komplizierte und aussichtslose Methoden zur Erfassung von Land vorzuschlagen, um

1. Die werktätigen Bauern von einer Bodenreform überhaupt abzuschrecken, sie zu verärgern und durch ihre Unsicherheit eine Herabminderung der landwirtschaftlichen Erträge heraufzubeschwören.
2. Heimatlos gewordenen Kriegsvertriebenen eine Scheinexistenz als Kleinsiedler in Aussicht zu stellen.
3. Auf dem Lande wohnenden Arbeitern und Handwerkern Schrebergärten zuzuweisen.
4. Land- und Forstarbeiterfamilien in dauernde Abhängigkeit von ihren Arbeitgebern, den Großgrundbesitzern vor allem, zu bringen.
5. Aus der Ostzone "geflüchteten" Großgrundbesitzern die Möglichkeit zur Bildung neuer landwirtschaftlicher Großbetriebe zu schaffen. Siehe Paragraph 15a, Herr Hilbert!
6. Kleinbäuerlichen Betrieben Land aus Streubesitz zuzusprechen.
7. Die Bodenreform durch ihre Verbindung mit einer komplizierten Flurbereinigung bei den Landwirten unpopulär zu machen.
8. Moor- und Sumpfland zu kultivieren.

Demgegenüber beantragen wir als Artikel 1 folgenden Wortlaut zu setzen:

Das Ziel. der Bodenreform ist:

1. Neue, selbständige, produktive Bauernwirtschaften als Familienbetriebe für landlose Bauern, Landarbeiter und Kleinpächter zu schaffen.
2. Ackerhand bereits bestehender Bauernhöfe unter 5 ha so zu vergrößern., daß dadurch gesunde Bauernwirtschaften entstehen.
3. Bäuerlichen Umsiedlern und Kriegsvertriebenen, die durch die Folgen des Hitlerkrieges ihr Hab und Gut verloren haben, eine ausreichende Existenzgrundlage zu schaffen.
4. Landwirtschaftliche Betriebe unter der Regie städtischer Verwaltungen zu schaffen und auszubauen zur Versorgung der Arbeiter, Angestellten und Handwerker mit Gemüse, Fleisch und Milchprodukten.
5. Wissenschaftliche Forschungsinstitute, Spezialbetriebe der Tier- und Pflanzenzucht, landwirtschaftliche Versuchs- und Lehranstalten des Staates, der Kreise oder Gemeinden zu errichten und auszubauen.
6. Heimstätten mit Gartenland für die schaffende Bevölkerung zu ermöglichen.
7. Waldarmen Gemeinden ausreichenden Forstbesitz zur Befriedigung gemeinwirtschaftlicher Bedürfnisse zu überweisen.

Die Frage, woher soll das Land genommen werden, beantwortet die Regierungsvorlage Nr. 12 in Abschnitt 2 in den Paragraphen 2-14. Den Paragraphen 2 müßte man eigentlich überschreiben: „Felder, die im Monde liegen.“ Herr Hilbert! Denn nach diesem Paragraphen sollen in erster Linie, ohne Rücksicht auf Größe und Wert, nicht etwa die Ländereien der Prinzen, Grafen, Fürsten und Herrschaften herangezogen werden, sondern Ländereien der Wehrmacht, die vorerst noch von der Besatzungsmacht beschlagnahmt sind, und zweitens das von der Rüstungsindustrie während des Krieges benutzte Gelände, das an die früheren Besitzer zurückgegeben werden soll. Drittens Grundeigentum der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Gelände, welches als landwirtschaftlich nutzbares Gelände in Südbaden so gut wie nicht vorhanden ist – im Monde liegt.

Viertens Grundeigentum der von den Spruchkammern zum Verlust ihres landwirtschaftlichen Vermögens verurteilten Nazis, die es in Südbaden nach dem Abschluß des so erfolgreichen Entnazifizierungsverfahrens nicht mehr geben wird - also im Monde liegt.

Fünftens das seit 1880 aufgeforstete Land, soweit der übrige Wald durch den Kahlhieb nicht Schaden erleidet und

sechstens Moor- und Ödland, aus dem erst Ackerland unter Umständen gemacht werden kann, das im Monde liegt.

Der Paragraph 3 gibt Anweisungen zu einer modernen Form des Bauernlebens. (Zuruf, Abgeordneter Hilbert: Vom Landwirtschaftlichen Hauptverband und den Gewerkschaften vorgeschlagen!) Herr Hilbert, Sie haben mit Aufheben der rechten Hand zugestimmt. Nach ihm kann nämlich Land bereitgestellt werden, das anhaltend schlecht bewirtschaftet wird. Genau so haben es die Standesherrn im Mittelalter gern gemacht. Der Großgrundbesitz wird durch seine schlecht bezahlten Angestellten und Landarbeiter vorbildlich bewirtschaftet, aber das Land armer Bauern, Witwen und Waisen, die sich keinen Kunstdünger beschaffen können, keine landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte besitzen, könnte nach den Bestimmungen dieses Paragraphen enteignet, die Äcker an neue Großbesitzer verkauft und die Kleinbauern selbst und ihre Kinder, zu Landarbeitern gemacht werden. Das nennt man Bauernlegen. Die gleiche Wirkung, kleinbäuerliche Betriebe umzulegen, könnte der Abschnitt 2 dieses Paragraphen haben, der vorsieht, daß landwirtschaftlich und gärtnerische Betriebe, die ihrer Ablieferungspflicht schuldhaft nicht nachkommen, zur Landabgabe herangezogen werden. Wer entscheidet darüber, ob ein schuldhaftes Versagen vorliegt? Wie leicht können Bauern, die ein bis zwei Kühe und nur wenige Hektar und oft schlechtes Land haben, in Ablieferungsschwierigkeiten kommen, sie, die sich, wegen der hohen Steuern und der fehlenden Betriebsmittel, nur schwer über Wasser halten können.

Aber schließlich wird im Paragraphen 4 zuletzt doch noch der Großgrundbesitz herangezogen, und zwar nach der Devise: „Laßt ihn nicht untergehen“.

Großgrundbesitzer mit 150 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche, also ohne Wald, behalten 135 ha

bei 500 ha behalten sie	250 ha,
bei 600	295 ha,
bei 1000	375 ha,
bei 1200	413 ha,
bei 1500	425 ha Ackerland.

In Südbaden, gibt es kaum einen Großgrundbesitzer, der an rein landwirtschaftlich nutzbarer Fläche 1500 ha besitzt.

Jedenfalls scheint das nach den absolut unzulänglichen Statistiken, die uns vorliegen, so zu sein. Wenn aber ein Grundbesitzer nachweist, und wie sollte ihm das bei dem Heer der Sachverständigen, die er für diesen Dienst bezahlen kann, nicht gelingen, daß es sich (**S. 14**) um nicht besonders ertragfähigen Boden handelt, dann

kann ihm auch noch mehr von seinem Besitz überlassen bleiben. Außerdem gilt das Grundeigentum von Erbgemeinschaften, das bisher in seiner Hand war, obwohl verschiedene Erben daran Anspruch haben, innerhalb eines Jahres als aufgeteilt und kann darum nicht zur Landabgabe herangezogen werden, auch wenn es bis zu heute größer als 100 ha war. Besonders interessant ist der Paragraph 5 mit der Überschrift: „Sonstiges Eigentum“, der nach dem Bericht des Rechtsausschusses in engster Verbindung mit dem Paragraphen 4 zu bewerten ist. Dieser Paragraph 5 ist ein wahres Meisterstück, ein Kautschukparagraph oder besser gesagt ein Bunapagraph, dem man auf den ersten Blick gar nicht ansieht, wie künstlich er hergestellt ist, und der die verschiedensten Zwecke erfüllen vermag, ohne seine Form verändern zu müssen. Die Überschrift scheint zunächst unmißverständlich festzustellen, daß in ihm über die Bereitstellung von Grundeigentum die Rede ist, das nicht zum Großgrundbesitz gehört, von dem der Paragraph 4 handelt. Wie könnte sie sonst lauten: „Sonstiges Grundeigentum“. Und in Absatz 1 heißt es: Steht anderes Land in genügender Fläche zur Verfügung, dann kann auch bäuerliches Ackerland von 36 ha herangezogen werden, unbeschadet der Vorschrift des Paragraphen 4. Vom Großgrundbesitz ist mit keiner Silbe mehr die Rede in dem ganzen Paragraphen. Die authentische Auslegung allerdings dieses Passus „Unbeschadet der Vorschriften des Paragraphen 4“ durch Herrn Dr. Zürcher als den Vorsitzenden des Ausschusses, der für den Entwurf verantwortlich zeichnet, war, wie auch aus dem Bericht des Rechtsausschusses hervorgeht, folgende: „Sollte sich nach der Durchführung des Paragraphen 4 herausstellen, daß nicht genügend oder kein brauchbares Land für die Zwecke des Gesetzes zur Verfügung steht, dann kann nach den Bestimmungen des Paragraphen 5 auch das gesamte, den Großgrundbesitzern nach der Anweisung des Paragraphen 4 noch verbleibende Grundeigentum hundertprozentig zur Landabgabe herangezogen werden, soweit es über 100 ha groß ist.“ Sollte diese Interpretation richtig sein, und wir haben keinen Anlaß, daran zu zweifeln, daß die entsprechenden Ausführungen des Berichterstatters ernst zu nehmen sind, dann ist nicht einzusehen, warum nicht in dem Paragraphen 4 einfach klipp und klar gesagt wird, der Großgrundbesitzer über 100 ha wird restlos zur Landabgabe herangezogen. Oder fürchten die Verfasser dieses Paragraphen 5, daß durch eine solche Maßnahme etwa zu viel Land zur Verteilung gelangen könnte? Hinter den undurchsichtigen Formulierungen des Paragraphen 5 kann nach unserer Meinung, und wir sind nun einmal skeptisch, nur die Absicht stehen, die Bauern, die danach auch Grund und Boden abgeben sollen, gegen das Gesetz einzunehmen und dadurch die Durchführung der Bodenreform überhaupt in Frage zu stellen, was nach der ursprünglichen Fassung des Entwurfes vermutet werden muß, die vorsah, alle bäuerlichen Betriebe von 100 ha mit einer Landabgabe von 1-16% und, soweit er über 100 ha beträgt, bis zu 100% zur Landabgabe heranzuziehen.

Ferner vermuten wir die Absicht, den bäuerlichen Besitz vor dem Restbesitz der Standesherrn heranzuziehen, der erst dann erfaßt werden soll, wenn nach dem Paragraphen 17 „noch Bedarf danach bestehen sollte“.

Wir glauben, daß, wenn erst einmal die Bauern durch die Bestimmung dieses Paragraphen zu einer Landabgabe gezwungen werden sollen, kein Bedarf nach Landabgabe überhaupt entstehen wird.

Ferner soll durch diesen Paragraphen 5 den Juristen die Möglichkeit gegeben werden, selbst dann, wenn ein solcher Bedarf noch auftreten sollte, den Restbesitz der Standesherrn unter Berufung auf den Paragraph 13 nach dem „Grundeigentum nur einmal zur Land herangezogen werden kann“, vor einer nochmaligen Erfassung zu bewahren. Wer sollte die Kronjuristen der Fürsten, Grafen und Barone daran hindern, von Rechtswegen die im § 4 den Großgrundbesitzern zugestandenem Großgüter vor dem Zugriff zu schützen, wer sollte sie daran hindern, die Worte „Unbeschadet der Vorschriften des § 4 so auszulegen, daß, abgesehen von den Vorschriften des Paragraphen 4 über den Großgrundbesitz, auch der bäuerliche Besitz herangezogen werden kann. Ich persönlich bin überzeugt, daß dies auch eigentlich von den Verfassern des Paragraphen 5 zunächst gemeint war. Sie sahen sich aber durch den Sturm in den eigenen Reihen, den Reihen der CDU, den gerade dieser Paragraph ausgelöst hatte, gezwungen, zu der am Anfang zitierten Interpretation des Herrn Dr. Zürcher zu greifen. Bevor ein einziger Bauer, auch die größeren Bauern, zum Zwecke der Bodenreform auch nur ein Ar Ackerland abgibt, müssen die Großgrundbesitzer restlos das Ackerland über 100 ha abgegeben haben. Der Paragraph 5 muß deshalb verschwinden und der Paragraph 4 in diesem Sinne verändert werden. Es ist interessant, eine Gegenüberstellung der praktischen Wirkung der Paragraphen 4 und 5 vorzunehmen.

Ein Großgrundbesitzer, der 150 ha besitzt, behält, wie wir gesehen haben, 135 ha, wenn er 1200 ha besitzt, 413 ha. Ein Bauer aber, der nur 100 ha hat, behält nach der neuen, vom Rechtspflegeausschuß vorgeschlagenen Fassung, noch 90 ha, und alles, was er über 100 ha hat, kann ihm auch im Schwarzwald, wo eine extensive Bewirtschaftung des wenig ertragreichen Bodens notwendig ist, bis zu 100 Prozent weggenommen werden.

Ich kann mir vorstellen, wie begeistert die Bauern von dieser Bodenreform sein werden, mit 70 ha = 4,3 ha. mit 85 ha = 6,8 ha. Selbstverständlich ist bei den Vorschlägen zur Bereitstellung von Großgrundbesitz nicht die Rede von einer Übergabe der auf den Grundstücken stehenden Gebäude, des lebenden und toten Inventars an die neuen Besitzer. Das erübrigt sich ja eigentlich auch wohl, weil nach der vorgeschlagenen Regelung so gut wie kein Land der Großgrundbesitzer zur Aufteilung an Neubauern erfaßt werden wird. Sie verstehen, meine Herren Abgeordneten, wohl jetzt schon, warum wir dieses Gesetz „ein Gesetz zur Sicherung der Inte-

ressen der Großgrundbesitzer und zur Verhinderung einer durchgreifenden Bodenreform“ genannt haben. Wir werden aber noch andere beweiskräftige Argumente für diese Behauptung erbringen. Den Paragraphen 6, der von Grundeigentum als Vermögensanlage und Pachtland handelt, wollen wir nicht allein in unseren Kreisen politisch seit langem geschulter und in der Gesetzgebung erfahrener Abgeordneter besprechen, sondern zusammen mit einem der Kleinbauern, denen durch das uns vorgelegte Agrarreformgesetz geholfen werden soll. Stellen wir uns für eine Minute vor, wir seien drüben am Kaiserstuhl bei den Kleinbauern. Ein kleines Gut mit 2,5 ha, einem Weinbergstückchen, einem Kartoffelacker, etwas Wiese und Weide und einem Roggen- und Weizenacker liegt neben einem der Güter, die der Paragraph 6 meint, nämlich der Güter, die als Kapitalanlage anzusehen sind. Der Bauer, der gerade aus dem Stall kommt, wo er seine mageren Kühe gemolken hat, vermutet in uns zunächst einmal Hamsterer. Er lädt uns ein, in die Stube zu kommen als er hört, daß wir Landtagsabge- **(S. 15)** ordnete sind und mit ihm über die Bodenreform sprechen wollen. Ja, von der Bodenreform hat er auch schon etwas läuten hören. Der Landwirtschaftliche Hauptverband, dem er angehört, der hat einen Entwurf für so etwas ausgearbeitet, und der Minister Schill sei zurückgetreten, weil man ihn nicht hören wollte und, statt mit ihm, mit dem Fürsten von Fürstenberg verhandelt habe. Wir stellen diese Gerüchte natürlich in Abrede (Lachen) und recht bald sind wir in ein Gespräch über die Heranziehung des obengenannten Gutes für die Vergrößerung der kleinbäuerlichen Betriebe in der Umgebung dieses Gutes vertieft. Wir ziehen den so prompt und sauber in Villingen gedruckten Entwurf für das Landesgesetz heraus und lesen, nachdem wir tief Atem geholt haben, auf der Seite 2 den einschlägigen Wortlaut des betreffenden Paragraphen vor. Er lautet: „Ohne Rücksicht auf Wert und Größe sollen ganz oder teilweise für die Zwecke dieses Gesetzes auch bereitgestellt werden:

„landwirtschaftliches und gärtnerisches Grundeigentum, das seit dem 1. Juli 1914 durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden erworben wurde und sich noch im Eigentum von natürlichen Personen befindet, die während des größten Teils des Jahres sich räumlich getrennt von diesem Grundeigentum aufhalten, oder das sich noch im Eigentum juristischer Personen des bürgerlichen Rechts befindet, sofern nicht berechtigte Gründe für die Abwesenheit und die derzeitige Bewirtschaftungsart vorliegen.“

Da kommt der Bauer nicht mit. Der sehr aufgeweckte Bauer sah mich fragend an, als ich geendet hatte. Haben Sie das verstanden? fragte er. Ja, sagte ich, aber erst nachdem ich diese Satzperiode fünfmal langsam gelesen hatte und ihren Sinn auf folgende, einfache Formel brachte:

Im Gegensatz zu dieser Expropriation, bzw. Enteignung, bleibt das Grundeigentum im Eigentum der Besitzer, wenn diese sich wenigstens sieben Monate dort aufgehalten oder ihre Abwesenheit als berechtigt nachweisen können. Dann, so

sagte der Kleinbauer zu mir, ist es nichts mit der Aufteilung des Hofes an uns Bauern der Umgebung. Nein, denn der derzeitige Besitzer wohnt ja auf dem dazugehörigen Schloßchen. Ja, dann meint er mit einem bezeichnendem Gesichtsausdruck, kann mir diese ganze Bodenreform gestohlen bleiben. Und das ist es, meine Herren Abgeordneten, was wir befürchten. Die Bauern werden ihr vernichtendes Urteil über Ihre Vorschläge fällen und nicht Sie persönlich, aber die, die ein Interesse daran haben, werden sich über diese Ablehnung der Bauern freuen, die altfeudalen Großgrundbesitzer und die Neulandreichen. Wenn Sie schon diesen als Anlage von Kapitalien anzusehenden Landbesitz mit in das Bodenreformgesetz wollen, dann müssen Sie dieses Grundeigentum ohne Wenn und Aber enteignen und das Land den Bauern zur Verbesserung ihrer Kleingüter wirklich geben. Wir sind der Meinung, daß es einfacher wäre, diese Art von Grundeigentum, die eindeutig als Kapitalanlage bezeichnet werden kann, bei der Gesetzgebung über den Lastenausgleich zu distanzieren. Ausgenommen sollten nur die in der Nähe von Städten liegenden Betriebe sein, die Industrieunternehmen gehören, deren Verwaltung durch den jeweiligen Betriebsrat kontrolliert wird, deren Erträgnisse den Arbeitern und Angestellten des Betriebes nachweislich und ausschließlich zukommen, wie wir das in unserem Entwurf im Artikel 1 vorgeschlagen haben. Nun macht mich der Präsident darauf aufmerksam, daß die zulässige Redezeit von einer Stunde in fünf Minuten vorbei ist. Ich hätte noch sehr viel zu einem Bodenreformgesetz von 45 Paragraphen zu sagen.

Wenn es die Aufgabe eines Landtagsabgeordneten ist, über eine Sache nicht einfach oberflächlich zu reden, dann müßte nach meiner Meinung die Redezeit nicht auf eine Stunde beschränkt sein. Aber, wenn Sie wollen, mache ich hiermit Schluß und würde es bedauern, daß die von mir ins Einzelne ausgedeutete Argumentation zur Widerlegung dieses Gesetzes unter den Tisch fällt.

Nach kurzer Debatte und Fürsprache für die Fortsetzung der Rede Eckerts durch die Abgeordneten Martzloff (SPD) und Schneider (CDU) kann Eckert trotz Ende der Redezeit nach einer Stunde seine Rede für eine weitere Stunde fortsetzen.

(S. 16) Auch die Abschnitte 1b und 2, die vom Pachtland handeln, sind sehr undurchsichtig und eine Goldgrube für findige Rechtsanwälte. Wir anerkennen gerne, daß sich die Verfasser dieses Abschnittes, vor allem auch der Herr Berichterstatter, große Mühe gegeben haben, die komplizierten Rechts- und Eigentumsverhältnisse des parzellierten Pachtlandes zu ordnen. Es besteht jedoch die Gefahr, daß hinter diesem aus Vorbehalten und Einschränkungen gewobenen Schleier, vor allem durch die Abschnitte 2c und d, die Großgrundbesitzer ihre Herrschaft über die von ihnen durch einen Pachtvertrag Abhängigen, über die, wie es im Wortlaut heißt, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis Stehenden festigen können. Wir schlagen darum vor, die einfache und klare Forderung unseres Artikels 8 an die Stelle des Bandwurms ihres Artikels 6 zu setzen, der lautet:

„Das durch die Bodenreform erfaßte bisherige Pachtland der Großgrundbesitzer geht in vererbbares Eigentum der seitherigen Pächter über, soweit es, je nach der Bodenbeschaffenheit, 4-10 ha nicht übersteigt. Das übrige vom Großgrundbesitz verpachtete Land wird nach den Bestimmungen unseres Artikels 2 dem Bodenfond zuschlagen und aufgeteilt.“

Das parzellierte, aus bäuerlichem Familienbesitz stammende Pachtland soll außerhalb des Bodenreformgesetzes im Rahmen einer besonderen gesetzlichen Regelung über Flur- und Feldbereinigung abgelöst und im Zuge der Rationalisierung der Landwirtschaft zur Verbesserung und Abrundung der Gemarkung verwendet werden.

Das Grundeigentum der öffentlichen Hand, vor allem des Staates, der Gemeinden, der Kirche und der Stiftungen kann nach dem Paragraphen 7 der Vorlage im gleichen Umfang bereitgestellt werden wie privates Grundeigentum. Wir wären durchaus damit einverstanden, daß das landwirtschaftlich nutzbare Grundeigentum des Staates und der Gemeinden aufgeteilt werden soll, wenn wir einen Landtag hätten, dessen überwältigende Mehrheit diese Aufteilung an die landarmen Bauern und die Schaffung von neuen bäuerlichen Betrieben garantieren würde, und wenn wir eine Regierung hätten, die diese Aufgabe rücksichtslos durchzuführen entschlossen wäre. Unter den heutigen politischen Machtverhältnissen aber ist nach Paragraph 15.1, nach dem Betriebe möglichst in ihrer Gesamtheit auf einen einzigen neuen Eigentümer übertragen werden sollen, zu befürchten, daß neuer, landwirtschaftlicher Großbesitz für die aus dem Osten geflüchteten Grundbesitzer aus staatlichen und gemeindlichem Besitz gebildet werden soll, denn diese alleine sind imstande, die großen Summen für die Bezahlung solcher großen Höfe aufzubringen. Wir sind darum der Meinung, daß der Staats- und Gemeindebesitz gegen sehr mäßige Pacht an kleine Bauern und, wo das möglich ist, an landwirtschaftliche Genossenschaften gegeben und vor allem auch zu staatlich verwalteten, vorbildlichen Muster-, Saatgut- und Schulbetrieben herangezogen wird. Im Gegensatz zu Paragraph 7, der auch eine Landabgabe der Kirche, allerdings mit deren Zustimmung, fordert, möchten wir den Landbesitz der Kirche nicht auf dem Wege des Zwanges mit für die Zwecke des Gesetzes herangezogen wissen, und zwar aus grundsätzlichen Überlegungen. Die Kirchen auch die evangelischen und protestantischen, obwohl gerade in ihren früheren Reihen sehr begeisterte Naziaktivisten gewesen sind, können nicht ohne weiteres zu der Klasse der feudalen und kapitalistischen Großgrundbesitzer gerechnet werden, deren Macht wir durch das Bodenreformgesetz brechen wollen, auch nicht zu den Kriegsverbrechern und Militaristen. Darum sollen sie nicht durch das Gesetz gezwungen werden, jetzt ebenfalls ihren zum Teil aus dem Mittelalter stammenden großen Landbesitz, es handelt sich immerhin um 25.000 ha, abzugeben, umso weniger, als wir überzeugt sind, daß die Kirchen, wenn erst einmal der standesherrliche Großgrundbesitz an die Bauern und Kriegsvertrie-

benen verteilt worden ist, freiwillig ihre bisher meist verpachteten Felder und Äcker den Bauern ohne Entschädigung zu freiem Eigentum und zur Arbeit im Dienst an der Gemeinschaft unseres Volkes übergeben werden. Wir glauben allerdings, daß die Bauern sehr enttäuscht wären, wenn diese von uns ausgesprochene Erwartung von der Kirche nicht erfüllt würde.

Das Allmend Land von über 3.400 ha in Südbaden, aus dem 63.300 landwirtschaftliche Klein- und Kleinstbetriebe bisher Nutzen gezogen haben und das als eine wenn auch unzulänglich gewordene Form der ländlichen Gemeinwirtschaft angesehen werden muß, soll nach unserer Meinung, wie das parzellierte Pachtland nicht in ein Bodengesetz miteinbezogen, sondern bei der schon vorhin genannten Feld- und Flurbereinigung in vernünftiger und gerechter Weise nach den Vorschlägen der Beteiligten und der Gemeinden zur Verbesserung der Feldgemarkungen verwendet werden.

Im Paragraphen 9 hat die Präsidialkommission Formulierungen gefunden, die es beinahe verheimlichen könnten, daß nach seinen Bestimmungen der Forstbesitz der Standes- und Grundherren auch weiterhin in deren Hand bleiben soll, soweit nicht durch den Borkenkäfer befallene Parzellen abgeholzt und zu landwirtschaftlichem Gelände gemacht werden können. Selbstverständlich, so betont der Herr Berichtstatter des Rechtsausschusses, soll dem armen Großgrundbesitzer der abzuschlagende Holzbestand in solchen Fällen ersetzt und das durch Kahlhieb frei gewordene Land im Verhältnis 1:4 auf die Ladabgabe angerechnet werden. Begründet wird diese Maßnahme zur Sicherung des wertvollen Besitzes der Standesherren – der Fürst von Fürstenberg besitzt allein über 26.000 ha Wald – von dem Herrn Berichtstatter damit, daß das Leitmotiv der Verordnung 116 des Zonenbefehlshabers die Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung sei. In einem Wald aber kann man kein Korn ernten. Außerdem, so fährt er in seinem Bericht fort, habe ein französischer juristischer Sachverständiger, es handelt sich um den Herrn Universitätsprofessor Redslob aus Straßburg, ein Gutachten über den Sinn der Verordnung 116 abgegeben, wonach der nicht für landwirtschaftliche Zwecke kultivierfähige Wald nicht unter allen Umständen in die Agrarreform einbezogen werden muß. Es fällt uns auf, daß der Herr Berichtstatter, der bei mancher anderer Angelegenheit mit uns zusammen der Meinung war, daß die Kompetenz der deutschen Instanzen, vor allen Dingen auch des Landtags, notwendigerweise erweitert werden müßte, sich bei der Rettung des Großgrundbesitzes auf die **(S. 17)** Anordnung der Militärregierung und auf ein französisches Gutachten stützt. Seine Argumentation ist dazu noch völlig unhaltbar. Es ist nämlich nicht das Leitmotiv der Anordnung 116, daß die Bodenreform nur oder in erster Linie der Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen sollte. Die uns zugegangene Begründung zum Regierungsentwurf bringt es sogar fertig, um diese tendenziösen Ausführungen möglich zu machen, die Verordnung 116 absichtlich nicht vollständig zu zitie-

ren. Die Herren des Ausschusses, wenn sie als die Verfasser dieser Begründung anzusehen sind, ließen bewußt die ersten Worte der Begründung weg, in denen der Hauptzweck der während der Moskauer Konferenz beschlossenen Anordnung einer Bodenreform vor dem 31. 12.1947 enthalten ist. Dieser Anfang der Verordnung lautet nämlich: „Im Rahmen der demokratischen Politik Deutschlands wird zu einer Bodenreform geschritten“, das heißt also eindeutig, um die demokratische Entwicklung Deutschlands gegen ihre Feinde, die Großgrundbesitzer und Agrarkapitalisten, die Kriegsverbrecher und Militaristen, zu sichern, muß eine Bodenreform durchgeführt werden mit dem Ziel:

1. Einen besseren Ertrag aus der intensiven Bearbeitung des Bodens durch werktätige Bauern zu erreichen.
2. Eine gerechtere Verteilung des landwirtschaftlichen Besitzes zu gewährleisten. Von einer gerechten Verteilung ist im vorliegenden Entwurf überhaupt nicht die Rede.
3. Die Lösung des Flüchtlingsproblems zu erleichtern.

Nach dem Artikel 2 der Verordnung 116 erstreckt sich die Reform auf Grundbesitz mit einer Fläche von mehr als 150 ha Ackerland mittlerer Güte, auf Waldbesitz, der als gleichwertig mit 150 ha Ackerland angesehen werden kann, und auf Grundbesitz, der sich gemischt aus Wald und Ackerland zusammensetzt im Werte von 150 ha Ackerland mittlerer Güte. Das ist der klare Wortlaut des Artikels 2 der Verordnung 116. Ein Gutachten, das unter Berufung auf die Verordnung 116 irgendeine Möglichkeit konstruiert, den Forstbesitz der Standesherrn vor der Erfassung zu bewahren, ist ohne jede Beweiskraft für uns. Von einer Erfassung des bäuerlichen Grundbesitzes von unter 150 ha, von der Erfassung des Parzellenpachtlandes oder des Allmend Landes ist in der Verordnung 116 nicht mit einem Wort die Rede.

Nach dem Artikel 4 der Verordnung 116 wäre es den Herren des Ausschusses möglich gewesen, den Großgrundbesitz auch unter 150 ha heranzuziehen. Sie haben aus eigener Entschlußfreudigkeit aber sich lieber an die Kannbestimmung des Artikels 5 der Verordnung gehalten, nach der eine Staffelung der Landabgabe des Großgrundbesitzes möglich ist. Wer könnte bei diesem Tatbestand noch zweifeln, daß die Regierung ein Gesetz vorschlägt zur Sicherung des standesherrlichen Großgrundbesitzes und zur Verminderung der geforderten demokratischen Bodenreform.

Selbst der Entwurf für die britische Zone, der bisher von der Mehrheit der deutschen Parteien abgelehnt wurde, weil er zu reaktionär sei, sieht vor, daß kein Großgrundbesitzer mehr als 150 ha Acker und Wald mit einem Einheitswert von 200.000 Mark besitzen darf. Die überschüssige Menge an Boden wird enteignet. Selbstverständlich auch dort gegen Entschädigung. Das von der sozialdemokrati-

schen Mehrheit in Schleswig-Holstein beschlossene Gesetz bestimmt als Höchstgrenze für den zulässigen Besitz an Ackerland und Wald zusammen 100 ha Fläche oder einen Einheitswert von 100.000 Mark bei höchstens 150 ha. In Niedersachsen darf der dem Großgrundbesitz verbleibende Boden, Ackerland und Wald, den Einheitswert von 130.000 Mark nicht übersteigen. Bei uns soll allein der Fürst von Fürstenberg einen Waldbesitz von 18,3 Millionen Mark behalten. Sein Besitz an Ackerland, von dem er, durch mancherlei Bestimmungen dieses Entwurfes geschützt, so gut wie nichts abzugeben haben wird, ist mit 14 Millionen Bilanzwert einzusetzen. Als Vorbild unseres Regierungsentwurfes dient seinen weit vorausschauenden und vorsichtigen Verfassern das vom Länderrat der amerikanischen Zone beschlossene Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland. Dort finden wir zuerst die Heranziehung des bäuerlichen Grundeigentums, die Staffelung des Großgrundbesitzes, den Verzicht, den Wald zu enteignen, die Aufteilungsmöglichkeit von Erb- und Gütergemeinschaften und vieles andere mehr. Nicht die Verordnung 116 des französischen Zonenbefehlshabers, nicht die Vorschläge der englischen, sondern die der amerikanischen Besatzungsmacht bestimmen das Schema und den Inhalt des uns vorgelegten Bodenreformgesetzes zur Verbesserung der Bodenverteilung und der Bodenbenutzung, wie es euphemistisch genannt wird. Das amerikanisch beeinflusste Gesetz des Länderrates enthält allerdings nicht eine einzige besondere Schutzbestimmung für den Großgrundbesitzer, sie sind ein Originalbeitrag der südbadischen CDU, so z.B. die Bestimmung des Paragraphen 9, Absatz 2 und vor allem des Paragraphen 11 zum Schutze des Kulturgutes und der sozialen Einrichtungen der Standesherren unseres südbadischen Landes.

In Abschnitt 2 des Paragraphen 9 werden nämlich so nebenbei die von den Standesherren an ihre Forstangestellten zur Benutzung überlassenen Betriebe und Grundstücke aus der zur Landabgabe heranzuziehenden Masse herausgenommen, angeblich im Interesse der Erhaltung eines seßhaften, und zuverlässigen Forstpersonals, in Wirklichkeit aber, um den doppelten Zweck zu erreichen:

1. die Gesamtfläche des zu erfassenden Besitzes herabzusetzen,
2. die Forstangestellten auch weiterhin in wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihren Herrschaften halten zu können.

In Abschnitt 3 des Paragraphen 9 ergibt sich aus den vorhergehenden grundsätzlichen Bestimmungen, daß für die Bedürfnisse waldarmer Gemeinden oder gar auf Waldbesitz angewiesener Schwarzwaldbauern kein Wald zur Verfügung gestellt werden kann. Eine spätere, gesetzliche Regelung soll wenigstens Gemeinden helfen, die mitten im geschlossenen Forstbesitz des Standesherren liegen, ohne auch nur einen qm Forst zu besitzen.

Der Artikel 9 unseres Gesetzentwurfes, der dem Paragraphen 9 der Regierungsvorlage entspricht, lautet folgendermaßen:

„Aus den zu enteignenden Waldungen wird den Bauern, die keinen Wald besitzen und um der Existenz ihrer Betriebe willen auf Wald angewiesen sind, Wald bis zur Höchstgrenze von 5 ha als Eigentum zugewiesen. Die Höchstgrenze der Gesamtmenge des an die Bauern als Privateigentum übergebenen Waldes darf ein Drittel der dem Bodenfonds zugewiesenen Waldungen nicht **(S. 18)** übersteigen. Ein zweites Drittel dieser Waldungen wird angrenzenden Gemeinden überwiesen, die keinen Wald besitzen. Der Rest wird der staatlichen Forstverwaltung zugewiesen.“

Gegen die im Paragraphen 10 angeführten Ausnahmen von der Landabgabe ist, soweit sie Absatz 1 und 2 näher präzisiert, nichts einzuwenden. Absatz 3 aber, nach dem ohne Rücksicht auf die Größe sogenannte Beispiel- und Musterwirtschaften, selbst wenn sie größer als 150 ha sind, aus der Landabgabe herausgehalten werden, muß nach unserer Auffassung, gestrichen werden, da er die Möglichkeit dazu bietet, trotz der Bestimmungen der Paragraphen 4 und 5, Großbesitz unter dem Vorwand, es handele sich um Musterbetriebe, zu schützen. Der Gegenantrag unserer Gruppe über das aus der Landbeschlagnahme auszunehmende Grundeigentum im Artikel 3 unseres Entwurfes hat folgendem Wortlaut:

„Der im bäuerlichen Privatbesitz befindliche Grund und Boden wird zur Bodenabgabe nicht herangezogen, auch wenn er wie im Schwarzwald bei geringer Ertragsfähigkeit mehr als 100 ha beträgt. Der dem Staate, den Kreisen und Gemeinden gehörende selbstbewirtschaftete oder verpachtete landwirtschaftliche Forstbesitz wird nicht in den Bodenfonds einbezogen; ebenso nicht der Grundbesitz von gemeinnützigen Körperschaften. Genossenschaften, der Kirche und kirchlichen Institutionen.“

Durch den Paragraphen 9 soll, wie wir gesehen haben, der Forstbesitz der Standesherrn gesichert werden. Der Paragraph 11 der Regierungsvorlage soll darüber hinaus das landwirtschaftlich nutzbare Grundeigentum der Standesherrn vor der Erfassung bewahren, das zur wirtschaftlichen Sicherstellung, der Verwaltung und Erhaltung kultur- und kunstgeschichtlich wertvoller Bauten, Einrichtungen und Anlagen wie Bibliotheken, Archive, Sammlungen usw. notwendig ist. Er trägt daher die Überschrift: „Schutz des Kulturgutes und der sozialen Einrichtungen“. Unter den sozialen Einrichtungen sind die Pensionskassen der standesherrlichen Angestellten, Waisenhäuser, Krankenanstalten, Altersheime und Verpflichtungen zu Gunsten der Kirche und kirchlicher Einrichtungen gemeint. Für die Aufrechterhaltung dieser kulturellen und sozialen Einrichtungen der Standesherrn soll aber nun nicht der ihnen bereits zugesprochene Großbesitz an Wald herangezogen werden, sondern Grundeigentum, aus dessen Ertragnis bisher die Kosten der Unterhaltung bestritten wurden, also auch in erster Linie landwirtschaftlich nutzbarer Boden. Allein beim Pensionsfonds der Beamten und Bediensteten der Fürstenbergischen Verwaltung sind für Gehalts- und Pensionsansprüche Grundschuldbelastungen in der Höhe von 7,5 Millionen Mark eingetragen. Daraus kann man entnehmen, um wel-

che Werte und Landflächen es sich handelt, die für den Schutz des Kulturgutes und der sozialen Einrichtungen der Standesherrn notwendig und deshalb aus der Landabgabe herauszuhalten sind. Wir sind durchaus dafür, daß die kultur- und kunstgeschichtlich wertvollen Bauten, Bibliotheken, Archive und Sammlungen usw. erhalten werden sollen. Sie müssen aber, um der Erreichung dieses Zieles willen, dem Staat übergeben und von ihm erhalten werden. Das Land aber, das die Fürsten für diese Zwecke in Anspruch nehmen möchten, muß dem Bodenfonds zugeschlagen und an die Bauern aufgeteilt werden.

Wir können uns sehr gut vorstellen, daß z. B. die bisher nur wenig benutzten Schlösser mit ihren Nebengebäuden in Heiligenberg, in Werenwag, in Donaueschingen, in Salem, nur um einige zu nennen, soweit sie dazu eingerichtet werden können, als Erholungsheime für Kinder oder für erholungsbedürftige Arbeiter und Angestellte Verwendung finden. Die sozialen Einrichtungen, Waisenhäuser, Krankenanstalten, Altenheime können den Kreisen oder Gemeinden übergeben werden, in denen sie liegen, und von ihnen verwaltet werden. Wir sind auch durchaus nicht der Meinung, daß etwa die Beamten und Angestellten der Standesherrn ihrer Pensionsberechtigung verlustig gehen sollen. Wenn der Staat einen Großteil der Forsten nach unserem Vorschlage übernimmt, so wird er nicht nur die bisherige standesherrliche Forstverwaltung selbständig mit übernehmen, sondern auch die Verpflichtung, die Pensionen weiter zu bezahlen. Diese Übernahme der Kulturgüter und der sozialen Einrichtungen durch den Staat scheint uns umso notwendiger zu sein, als der Abschnitt 2 des Paragraphen 11 selbst damit rechnet, daß die Standesherrn trotz Anmahnungen ihrer Pflicht zu deren Unterhaltung nicht nachkommen. Der Absatz 3 rechnet damit, daß die Standesherrn eines Tages sogar die Kulturgüter veräußern könnten. Von einem Verkauf der Krankenhäuser, Waisenhäuser und Altersheime ist ausdrücklich nicht die Rede. Das Kultusministerium, also der Staat, hat in diesem Falle das Vorkaufsrecht und kann die Bibliotheken, Archive, Sammlungen usw. gegen angemessene Entschädigung übernehmen. Davon, daß er damit auch das bis dahin angeblich nur zur Unterhaltung dieser Einrichtungen notwendige Land übernimmt, ist selbstverständlich keine Rede in dem Paragraphen 11. Die Standesherrn werden sich also zweckmäßigerweise mit Hilfe der CDU und des Paragraphen 11 zunächst das Land als Bewahrer des Kulturgutes unseres Volkes sichern, es dann zu entsprechenden Preisen stückweise an den Staat verkaufen und den Grund und Boden, der ihnen so gesichert wurde, als Vermögensanlage und Quelle arbeitslosen Einkommens weiterhin in ihrem Besitz behalten.

Der Paragraph 12 handelt vom Grundeigentum in anderen deutschen Ländern. Es ist zu hoffen, daß daraus nicht eine Fehde zwischen Südbaden und dem Auslande um den Großgrundbesitz der Standesherrn entsteht. Es ist selbstverständlich, daß die kommunistische Gruppe diesen Paragraphen zum Schutze der Großgrundbe-

sitzer auf das entschiedenste ablehnt. An Stelle des Paragraphen 11 schlagen wir die Fassung des Artikels 4 unseres Gegenentwurfes vor, der lautet:

1. Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Beschlagnahme des Grund und Bodens werden als ein und dieselbe Wirtschaft angesehen:
 - a) Grundstücke, die dem gleichen Besitzer gehören, aber teilweise außerhalb Badens liegen,
 - b) Grundstücke eines Ehepaares,
 - c) Grundstücke von Eltern und unmündigen Kindern,
 - d) Grundstücke von Mitbesitzern.
2. Alle seit dem 1. Juni 1945 vorgenommenen Veränderungen des Besitzstandes an den zum Bodenfonds heranzuziehenden Grundstücken sind rechtsungültig.
3. Unter dem Bezeichnung „Grundbesitz“ ist der gesamte wirtschaftliche Besitz einschließlich der Wohn- und Nutzgebäude, der Wälder, Gärten, Wiesen, Weiden, Seen, Sümpfe, Moore usw. zu verstehen.

(S. 19) Paragraph 13 sieht vor, daß ein Grundeigentümer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einmal Land abgegeben hat, zu weiteren Landabgaben nicht mehr herangezogen werden kann. Das bedeutet also, wie wir bei der Behandlung der Paragraphen 4 und 5 schon festgestellt haben, daß der gestaffelte Restbesitz der Ständesherrn nicht ohne weiteres noch einmal erfaßt und der sich durch Erbschaft über die Bestimmung dieses Gesetzes hinausgehende neu ansammelnde Großgrundbesitz zu einer erneuten Landabgabe herangezogen werden kann.

Absatz 3 des Paragraphen 4, nach dem bekanntlich der Großgrundbesitz von Erb- und Gütergemeinschaften innerhalb eines Jahres aufgeteilt und damit der Erfassung zur Landabgabe entzogen werden kann, fordert geradezu solche Manöver heraus. Die Regierungsvorlage läßt sich keine Möglichkeit entgehen, auch die kleinste nicht, um den Umfang des zur Abgabe bestimmten Landes der Großgrundbesitzer herabzusetzen. So bestimmt der Absatz 2 des Paragraphen 13, daß selbst Land, das fünf Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch einen normalen Verkauf seinen Eigentümer gewechselt hat, also auch Sumpf-, Moor- und Heidegebiet angerechnet wird. Nach den, wie schon einmal betont, absolut unzuverlässigen statistischen Unterlagen hat allein das Haus Fürstenberg seit 1927 etwa 6.000 ha Land verkauft, wieviel davon in den letzten fünf Jahren, läßt sich nicht feststellen. Wir wollen hoffen, daß die generelle Bestimmung des Paragraphen 14, daß durch die Maßnahme dieses Gesetzes eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht eintreten darf, nicht dazu benutzt wird, die Bodenreform unter dem

Vorwand, die durch sie auftretenden vorübergehenden Schwierigkeiten würden die landwirtschaftliche Erzeugung unseres Landes beeinträchtigen, überhaupt unter den Tisch fallen zu lassen.

Der Abschnitt 3 des Entwurfes handelt von der Durchführung der Landabgabe. Das bereitgestellte Land soll nach Paragraph 15 in erster Linie als geschlossener Hofbesitz an einen neuen Eigentümer übertragen werden, vor allem, wenn die Aufteilung eines solchen großen Gutes eine fühlbare Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Erzeugung auslösen würde. Es wäre interessant, feststellen zu können, wie viele östliche Großgrundbesitzer sich diesbezüglich mit den Standesherrn schon ins Benehmen gesetzt haben. Das übrige Land soll, soweit es in der Nähe von Ortschaften gelegen ist, zu kleingärtnerischer Nutzung, zur Errichtung von Klein- und Gartensiedlungen, also zu Schrebergärten benutzt werden, ferner dazu, wir zitieren immer den Wortlaut des Gesetzentwurfes, also so nebenbei, um bestehende kleinbürgerliche Betriebe durch Landzugabe in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu steigern. Ein Zehntel des Landes aber soll Kriegsvertriebenen zur bäuerlichen oder gärtnerischen Siedlung vorbehalten werden, soweit sie Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten. Wir sind der Überzeugung, daß nur die Bodenreform nur dann einen Sinn hat, wenn sie möglichst viele Bauernwirtschaften, Familienbetriebe werktätiger Bauern schafft, und beantragen, daß an Stelle des Paragraphen 15 die Artikel 7, 14, 16 und 17 unseres Entwurfes gesetzt werden, die lauten:

„Die neu zu schaffenden Bauernwirtschaften umfassen je nach Ertragsfähigkeit 4 bis 10 ha anbaufähigen Bodens.

Der aus dem Bodenfonds überwiesene Grund und Boden wird vererbbares Privateigentum der Empfänger, das im Grundbuch der Gemeinde einzutragen ist.

Die Bauern erhalten den Grund und Boden schuldenfrei überwiesen. Die steuerlichen Abgabeverpflichtungen müssen für das Jahr der Übergabe von den Personen geleistet werden, die Nutznießer der betreffenden Ernte sind.

Die auf Grund des Gesetzes zur Bodenreform geschaffenen oder erweiterten Bauernwirtschaften können weder ganz noch teilweise aufgeteilt oder verpfändet und nur in Ausnahmefällen vorübergehend verpachtet werden.“

Die Paragraphen 16 bis 21 enthalten Bestimmungen über die Methode der Landbereitstellung und gehören nach unserer Meinung nicht in dieses Gesetz hinein. Auch das Vorbild der amerikanischen Zone enthält sie nicht. Es wäre deshalb aus den „optischen Gründen“, von denen der Bericht des Rechtsausschusses mehrfach spricht, vielleicht besser, diese Paragraphen in die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz hineinzubringen.

Zu den Druckmitteln, die Widerspenstigen gegenüber nach den Paragraphen 20 und 21 angewendet werden können, gehört eine sogenannte zwangsweise Enteignung, wenn sie notwendig werden sollte. Wir glauben, daß im Gegenteil die Großgrundbesitzer sich beeilen werden, die Chance des Gesetzes möglichst schnell auszunützen; dann kann nach Paragraph 20 Zubehör zur Bewirtschaftung des enteigneten Grund und Bodens mit in Anspruch genommen werden, wenn auch in sehr vorsichtigem und eingegrenztem Umfang.

Der Entwurf der kommunistischen Gruppe sieht im Gegensatz hierzu vor: „Traktoren, Dreschmaschinen, Mähdrescher und landwirtschaftliche Maschinen aus den beschlagnahmten Gütern werden den landwirtschaftlichen Genossenschaften übergeben und in erster Linie an die aus dem Großgrundbesitz neu gebildeten Bauernwirtschaften ausgeliehen. Die Zuteilung des aus den beschlagnahmten Gütern anfallenden Arbeits- und Nutzviehes an die Neubauern geschieht auf Vorschlag der Gemeindekommissionen und nach der Bestätigung durch die Kreiskommissionen vom Landesamt für Bodenreform.“

Für die Paragraphen 23 bis 25 gilt, was soeben über die Paragraphen 16 bis 21 gesagt ist. Der Abschnitt 4 handelt von der Entschädigung des Grundeigentümers. Wir können dazu nur wiederholen, daß wir auf dem Standpunkt der entschädigungslosen Enteignung allerdings nur des Großgrundbesitzers stehen, der über 100 ha Ackerland und Wald besitzt.

Wir sind überzeugt, daß der dieser Forderung entgegenstehende Vorschlag der Verordnung 116 der Militärregierung, der eine Entschädigung der Landabgeber vorsieht, kein unüberwindliches Hindernis darstellt. Wenn die überwältigende Mehrheit unseres badischen Volkes in einem Volksentscheid die entschädigungslose Enteignung fordert, wird die Militärregierung, die größten Wert auf demokratische Initiative auch in unserem Lande legt, ihre Zustimmung hierzu erteilen. Es bleibt nur noch anzuführen, daß die vom Regierungsentwurf geforderte angemessene Entschädigung erst nach der Währungsreform von den Landerwerbern zu bezahlen (**S. 20**) und den Grundbesitzern bis dahin eine entsprechende Pachtsumme zu zahlen ist. Außerdem besteht die Möglichkeit, daß den Standesherrn an Stelle einer Kapitalabfindung auch eine vererbare Rente mit einer Laufzeit bis zu 60 Jahren zugebilligt werden kann, die ihnen und ihren Kindern ein sicheres, arbeitsloses Einkommen gewährleistet.

Wenn man sich überlegt, daß für einen Hektar Ackerland jährlich etwa 100 bis 200 Mark Pacht bezahlt werden müssen und der durchschnittliche Einheitswert je Hektar Land zum Beispiel in Bayern etwa mit 1200 Mark angegeben wird, dann könnte ein Großgrundbesitzer, der etwa über 1.500 ha Ackerland verfügt, nicht nur 425 ha behalten, sondern auch Anspruch auf rund 1,5 Millionen Mark Entschädigung erheben.

Begreiflicherweise würde er dieses Geld in kapitalistischen Unternehmungen anlegen, vielleicht in einer neuen Papierfabrik zur Ausnützung des ihm gesicherten Waldbesitzes, um damit seinen wirtschaftlichen und seinen politischen Einfluß aufs neue zu stärken. Wir sind außerdem gegen eine Entschädigung an die Großgrundbesitzer, weil die Neubauern die geforderten Kaufsummen nach der Währungsreform nicht zu bezahlen vermögen und die Durchführung einer Bodenreform schon aus diesem Grunde unmöglich gemacht würde. Woher sollen besitzlose, aber arbeitsame Bauernsöhne und Kriegsvertriebene das notwendige Geld hernehmen, ohne ihre Betriebe von vornherein so zu belasten, daß ihnen vom Ertrag ihrer Arbeit überhaupt nichts mehr übrig bleibt und sie in eine langjährige Schuldabhängigkeit von den bisherigen Besitzern kommen müßten. Zum mindesten muß die Entschädigung so niedrig wie möglich angesetzt und erst dann zahlbar sein, wenn den Ausgebombten und Kriegsvertriebenen durch den angekündigten Lastenausgleich ein Teil ihres Verlustes ersetzt wird.

Der fünfte Abschnitt der Vorlage beantwortet die Frage, wer das Land behalten soll und wer über die Zuteilung entscheidet. Er umfaßt nur zwei Paragraphen. Nach Paragraph 29 geschieht die Auswahl der Landbewerber durch die Siedlungsbehörde. Als Bewerber kommt in Frage, wer guten Leumund und hinreichende fachliche Kenntnisse besitzt und außerdem Bodenbeständigkeit erwarten läßt. Wir sind der Meinung, daß die Bewerber hinreichend fachliche Kenntnisse besitzen, die mit ihrer Familie das Land selbständig bebauen. Bei ihnen wird man auch, wenn man ihnen das Land zu vererbbarem Eigentum übergibt, erwarten können, daß sie bodenbeständig bleiben. Darum soll das erfaßte Land in selbständige Bauernfamilienbetriebe von 4 bis 10 ha aufgeteilt werden und außerdem zur Versorgung solcher bäuerlicher Betriebe verwendet werden, die bisher unter fünf Hektar Boden besaßen. Dadurch glauben wir, wird im Zusammenhang mit dem in Paragraph 41 vorgeschlagenen Zusammenschluß solcher selbständiger Bauernwirtschaften zu gemeinsamer Regelung des Anbaues und der Erzeugung die intensivste und für die Erweiterung unserer Ernährungsgrundlage zweckmäßigste Bewirtschaftungsform geschaffen. Nicht Verwandte oder sonst irgendwoher zugewanderte Verschwägerte der Großgrundbesitzer sollen das Land erhalten, sondern landlose Bauernsöhne, Kriegsvertriebene, landarme Bauern, bisherige Kleinpächter und Landarbeiter.

Paragraph 30, nach dem die Landbewerber zunächst auf drei Jahre Bewährungsfrist nur Pächter des Grundstückes oder Hofes werden können, ist, wie Paragraph 29, aus der amerikanischen Zone übernommen. Original südbadisch ist dann nur, daß diese nicht, wie im Länderratsgesetz festgehalten ist, während dieser Zeit nur die Hälfte der Pacht zu zahlen haben: sie müssen nach Paragraph 30, Absatz 1 die ganze Pachtsumme und nach drei Jahren die dann fällige angemessene Entschädigung entrichten. Zum mindesten müßte die in den drei Jahren bezahlte Pachtsumme an der Entschädigungssumme abgezogen werden. Wir halten den Absatz 1 des Para-

graphen 30 für unzweckmäßig. Man sollte den Landbewerbern das Land sofort als Eigentum übergeben, umso mehr, als der Absatz 2 des gleichen Paragraphen das Wiederverkaufsrecht des Siedlungsunternehmens auch für den Fall vorsieht, daß ein Neubauer das erworbene Grundstück nicht mehr bewirtschaften will oder kann. Es fehlt in Paragraph 30, Absatz 2 eine Bestimmung darüber, daß das durch die Bodenreform zugewiesene Land vom Eigentümer selbst bewirtschaftet werden muß und nur in Ausnahmefällen wegen besonderer Familienverhältnisse verpachtet werden darf.

Der sechste Abschnitt über Siedlungsbehörden, Verfahren und Rechtsmittel will die Durchführung des Gesetzes auf bürokratischem Verwaltungswege über die Siedlungsbehörden bewerkstelligen, denen als ausführendes Organ ein zu errichtendes gemeinnütziges Siedlungsunternehmen als GmbH unterstellt ist. Beschwerden über die Entscheidung der Behörden sind in erster Instanz bei einer Spruchstelle vorzubringen, die sich aus zwei Fachjuristen, einem Vertreter des Grundbesitzes und einem Landbewerber zusammensetzen soll. Darum wird der Landbewerber im Zweifelsfalle ohne Zweifel stets in der Minderheit bleiben. Als zweite Beschwerdeinstanz ist der Landwirtschaftssenat des Oberlandesgerichts vorgesehen. Außerdem steht dem Grundeigentümer gegen die Feststellung der Entschädigungshöhe der ordentliche Rechtsweg offen. Welche Möglichkeiten für die Rechtsanwälte, welche Chancen für die zur Zeit 1.000 Studierenden an der juristischen Fakultät der Universität Freiburg. Daraus, daß die Mitglieder der Spruchstelle zunächst auf vier Jahre von der Landesregierung ernannt werden sollen, kann man ungefähr abschätzen, wie lange sich die auf Grund der so klaren Paragraphen der Regierungsvorlage durchzuführende Verwirklichung der Agrarreform hinziehen wird. Wir fürchten, daß nach zehn Jahren die Akten der Siedlungsbehörden und der Rechtsinstanzen sich zu Bergen gehäuft haben werden, zu Papierbergen, und kein Land an die Bauern zur Verteilung gekommen sein wird. Aber wie sollte man diese Aufgabe lösen, die richtigen Bodenbewerber zu finden und das Land zweckmäßig aufzuteilen?

Der kommunistische Vorschlag lautet:

„An Stelle der Paragraphen 29 und 30 der Regierungsvorlage soll folgendes gesetzt werden:

1. Zur Vorbereitung und Verwirklichung der Bodenreform werden bis 1.4.1948 folgende Organe geschaffen:

a) In den Gemeinden:

Gemeindekommissionen, bestehend aus sieben Personen, die auf allgemeinen Versammlungen der Bauern, die weniger als fünf Hektar Grundbesitz haben, der land-

losen Bauern, der Kleinpächter, der Landarbeiter, der landbesitzenden Handwerker und der in den Gemeinden wohnhaften Kriegsvertriebenen gewählt werden. (S. 21)

b) In den Kreisen:

Kreiskommissionen, bestehend aus sieben Personen, die sich aus den gleichen Gruppen zusammensetzen wie die Gemeindekommissionen.

2. Die Errichtung des Bodenfonds und die Verteilung des durch ihn erfaßten Grund und Bodens wird durch ein vom Landtag eingesetztes und ihm verantwortliches Landesamt für Bodenreform in Übereinstimmung mit den Kreisausschüssen durchgeführt. Das Landesamt ist zusammengesetzt aus Vertretern des Landwirtschaftlichen Hauptverbandes, der Gewerkschaften, der Bodenbewerber und der zugelassenen politischen Parteien.“

An Stelle der Paragraphen 31 bis einschließlich 35 der Regierungsvorlage soll folgendes gesetzt werden:

- „1. Das Landesamt für Bodenreform überprüft die von den Kreiskommissionen getroffenen Feststellungen über die zur Verteilung bestimmten Grundstücke.
2. Die Gemeindekommissionen stellen ein Verzeichnis der Bodenbewerber zusammen, die Land zugeteilt erhalten sollen und leiten es den Kreiskommissionen zur Überprüfung und zur Vergleichung mit den Listen anderer Gemeinden im Kreise zu.
3. Die Gemeindekommissionen berufen allgemeine Versammlungen der für die Zuteilung aus dem Bodenfonds als Bodenbewerber in Aussicht genommenen Bauern und Kriegsvertriebenen ein, die mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufteilung des der Gemeinde zur Verfügung gestellten Grund und Bodens auf Vorschlag der Gemeindekommissionen entscheiden.“

Die Paragraphen des Abschnittes VII über Maßnahmen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung, über Feldbereinigung, freiwilligen und erzwungenen Landaustausch sollten nicht in einem Bodenreformgesetz enthalten sein, sondern in einem besonderen Gesetz zur Flur- und Feldbereinigung eingeordnet werden. Die Streichung des ursprünglichen Paragraphen 42 der eine Ausnahmestellung ausländischer Grundbesitzer vorsah, deren Land von einer Abgabe verschont werden sollte, begrüßen wir außerordentlich. Für den Fall aber, daß die Militärregierung nach den Bestimmungen der Verordnung 116, Artikel 8, auf den der Rechtsauschuß in diesem Falle keine Rücksicht nahm, darauf besteht, daß der ursprüngliche Paragraph 42 wieder in das Gesetz aufgenommen werden soll, stellen wir den Eventualantrag, daß nur solche Grundbesitzer als Ausländer angesehen werden können, die vor dem 1.4.1945 die ausländische Staatsangehörigkeit besaßen. Wir möchten auf alle Fälle vermieden wissen, daß Großgrundbesitzer, die sich zwölf

Jahre lang als Bürger des Großdeutschen Reiches wohlfühlten und sich nach dem Zusammenbruch plötzlich daran erinnerten, daß sie auch als Ausländer firmieren könnten, wie uns das von Graf Douglas erzählt wird, zur Landabgabe nicht herangezogen werden. Wir haben es für richtig und notwendig gehalten, unsere Einstellung zur Regierungsvorlage Nr. 12 eingehend zu begründen. Für jeden unvoreingenommenen und der zwingenden Logik klarer Argumentation aufgeschlossenen Zuhörer glauben wir bewiesen zu haben, daß dieses „Landesgesetz zur Verbesserung der Bodenverhältnisse und Bodennutzung“ nichts anderes als ein Gesetz zum Schutze der badischen Großgrundbesitzer, ein Gesetz zur Verhinderung der wirklichen Bodenreform. Nach Paragraph 61 unserer Verfassung sind wir Abgeordnete Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge nicht gebunden und nur unserem Gewissen verantwortlich. Es ist gefährlich und beschwerlich, etwas gegen das Gewissen zu tun und sich der Verantwortung für das Notwendige und Zukünftige zu verschließen. Darum hoffen wir, daß trotz der parteilichen Mehrheitsverhältnisse des Landtages alle die Abgeordneten der verschiedenen Fraktionen wie wir den Regierungsentwurf ablehnen, denen die Sicherung einer friedlichen Entwicklung am Herzen liegt, die eine gerechte Verteilung des Grund und Bodens an möglichst viele Bauernfamilien und damit eine wesentliche Verbesserung unserer Ernährungsgrundlage wünschen.

Wir erklären ausdrücklich, daß wir zur Mitarbeit an jedem Bodenreformgesetz bereit sind, das dieses Ziel zu erreichen sucht und würden es begrüßen, wenn der gemeinsame Entwurf des Landwirtschaftlichen Hauptverbandes und der Gewerkschaften, der als Initiativantrag der Sozialdemokratischen Partei dem Landtag vorliegt, zum Ausgangspunkt neuer Verhandlungen, zur Schaffung eines zweckmäßigen Bodenreformgesetzes gemacht würde. (*Bravorufe auf der Linken.*)

Entgegen dem Geschäftsordnungsantrag eines Vertreters der CDU auf Ende der Sitzung, wurde die Verlängerung der Debatte um eine Stunde beschlossen.

In: Verhandlungen des Badischen Landtags, 16. Sitzung vom 4. Februar 1948, S. 10-21.